

DATA DRIVEN GOVERNMENT

Benjamin Fadavian
Dina Franzen-Paustenbach
Dieter Rehfeld
Michael Schmitt
Dirk Schweikart
Christian Djeffal

Für einen modernen Staat

Das Nationale E-Government Kompetenzzentrum vernetzt Experten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft und ist die zentrale, unabhängige Plattform für Staatsmodernisierung und Verwaltungstransformation in Deutschland.

Herausgegeben und gefördert vom
Nationalen E-Government Kompetenzzentrum e. V.
Berlin 2019

INHALT

	Zusammenfassende Empfehlungen	4
1.	Ausgangssituation und Zielsetzung	5
1.1	Ausgangssituation	5
1.2	Zielsetzung	6
2.	Potenziale einer datenbasierten Verwaltung	7
2.1	Instrumente einer datenbasierten Verwaltung	7
2.2	Einschätzungen zu den Einsparpotenzialen	9
3.	Architekturüberlegungen	12
4.	Juristische Aspekte	15
4.1	Rolle des Rechts: Grund, Grenze und Gestaltung	15
4.2	Betroffene Rechts- und Lebensbereiche	16
4.2.1	Datenschutzrecht	16
4.2.2	IT-Sicherheitsrecht	19
4.2.3	E-Government-Gesetze	20
4.2.4	Onlinezugangsgesetz	21
4.3	Verwaltungsverfahrenrecht	22
4.3.1	Bisherige Regelungen	22
4.3.2	Anknüpfungspunkte	23
4.4	Von der Antragsverwaltung zur datenbasierten Verwaltung	23
4.4.1	Verwaltungsverfahren und Datenhaltung	23
4.4.2	Datenbasierte Weiterentwicklung von Verwaltungsverfahren	23
4.5	Normenscreening zur Verfahrenseinleitung	24
5.	Fazit	27
6.	Quellen- und Literaturverzeichnis	29
	Über die Autoren	32
	Impressum	34

ZUSAMMENFASSENDE EMPFEHLUNGEN

Die Studie beschreibt Potenziale und Möglichkeiten einer datenbasierten Verwaltung (Data Driven Government) und setzt sich damit auseinander, wie rechtliche Anforderungen erfüllt werden können.

- Eine neue Dimension der Verwaltungsdigitalisierung eröffnet sich durch die Möglichkeiten einer datenbasierten Verwaltungsdigitalisierung. Vorhandene Daten können unter Achtung der Datensouveränität der Bürgerinnen und Bürger so verknüpft werden, dass daraus Leistungen generiert werden können, die sich in ihrem Nutzen von herkömmlichen Verwaltungsdienstleistungen abheben.
- Technische Schnittstellen zwischen Systemen sind vielfältig vorhanden, sie sollten vereinheitlicht werden und über das Einverständnis der Bürgerinnen und Bürger nutzbar gemacht werden für die digitale Kommunikation zwischen den Ämtern (anstelle von Bescheiden und Belegen in Papierform). Der Variantenreichtum der Schnittstellen erhöht unnötig die Entwicklungsaufwände und verzögert damit die Digitalisierung.
- Abweichungen der Datenbestände, beispielsweise bei Namens- und Adressschreibweisen, werden durch manuelle Abschriften hervorgerufen und erschweren die Systemabfragen (z. B. zwischen Melde- und Zulassungsregistern). Durch technische Abgleiche sollten diese vereinheitlicht werden können.
- Ein zentrales Dashboard könnte sowohl die Kommunikationsbeziehungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung abbilden als auch der Bürgerin bzw. dem Bürger die Möglichkeiten bieten, den Zugriff auf seine Stammdaten zu regeln bzw. berechtigte Zugriffe nachzuvollziehen. Die Verwaltung kann dezentral auf Daten zugreifen, ohne dafür parallele Strukturen und Silos bereitstellen zu müssen.
- Abo-Modelle können sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Verwaltung bei wiederkehrenden Bescheiden entlasten.
- Proaktive Angebote an die Bürgerinnen und Bürger eröffnen Einsparpotenziale für alle Prozessbeteiligten und zeigen eine wahrnehmbare Verbesserung der Services für Bürgerinnen und Bürger.
- Dem Recht kommt eine wichtige Begrenzungsfunktion zu, die sich etwa aus den Erwägungen des Datenschutzes ergibt. Aber es hat nicht nur eine Begrenzungsfunktion, sondern kann auch Grund und Gestaltungsmittel sein.
- IT-Sicherheit ist im Rahmen einer datenbasierten Verwaltung noch wichtiger. Sie bezieht sich nicht nur auf die Sicherheit der verwendeten Produkte und IT-Verfahren, sondern ganzheitlich auf die gesamte Organisation einschließlich der Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie der Bürgerinnen und Bürger.
- Eine Aufgabe, die dem Verwaltungsverfahrenrecht in Zukunft stärker zufallen sollte, ist es, positiv auf die Dateninfrastruktur der Verwaltung einzuwirken und insbesondere Grundprinzipien der Datenhaltung zu formulieren, die in Standards weiter ausgearbeitet werden.
- Eine datenbasierte Verwaltung erlaubt es, Antragserfordernisse systematisch zu überprüfen. Im Rahmen einer datenbasierten Verwaltung gibt es verschiedene Möglichkeiten bis hin zur antragslosen automatisierten Leistung, wie die Verfahren bürgerfreundlicher, effektiver und effizienter und langfristig kostengünstiger gehandhabt werden können. Kriterien der Überprüfung können dabei etwa die Informationsgrundlage, die Folgen des Verwaltungshandelns, der Grad der notwendigen Beteiligung etc. sein.

1. AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG

1.1 Ausgangssituation

Gegenwärtig kennzeichnet sich die behördliche Situation in Deutschland durch mehr als 200 Register, die teilweise redundant und verteilt sind und keine gemeinsame Identifizierung aufweisen. Es herrscht eine administrative Zersplitterung, wobei Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen oftmals wiederholt gleiche Informationen an unterschiedliche Behörden liefern müssen und dies bevorzugt in papierbasierter Form.¹ Ämter reagieren auf Anfragen der Bürgerinnen und Bürger, agieren aber nicht aufgrund bekannter Lebenslagen bzw. unmittelbar zusammenhängender persönlicher Veränderungen. Der Nationale Normenkontrollrat hat in seinen Gutachten der Jahre 2015 und 2016 festgestellt: „In Deutschland gibt es bisher kein wirkungsvolles E-Government.“²

Um dem entgegen zu wirken, ist die Digitalisierung der Kommunalverwaltung derzeit vor allem darauf ausgerichtet, Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, bisher analog gestellte Anträge zukünftig digital zu stellen. Bereits heute existieren in nahezu allen deutschen Städten und Kommunen Initiativen und Ansätze, die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben: in Hamburg etwa das antraglose Kindergeld oder in Bremen das Digitalisierungsprogramm „Einfach Leistungen für Eltern“ (ELFE). Auf europäischer Ebene gibt es die Forderung nach einem „Once Only Prinzip“, bei dem Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen bestimmte Standardinformationen der Verwaltung nur noch einmal mitteilen müssen, da diese die erhaltenen Informationen untereinander austauscht

und so die Antragenden entlasten soll.³ Allen Vorhaben ist gemein, dass eine Entlastung der Antragenden durch eine stärkere Digitalisierung behördlicher Prozesse angestrebt wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Forderungen, die allesamt unter den Stichworten „E-Government“ oder „Digitalisierung der Verwaltung“ subsumiert werden können, zu kurz greifen und als Resultat lediglich eine „Elektrifizierung“ behördlicher Prozesse und Anwendungen zur Folge haben. Dies würde zwar bedeuten, dass der Schritt von der analogen zur digitalen Verwaltung vollzogen wurde, aber derjenige von der „Antragsverwaltung“ zu einer „datenbasierten Verwaltung“ ist damit immer noch nicht gemacht.

Um die nutzenstiftende und effizienzsteigernde Wirkung einer serviceorientierten Verwaltung erzielen zu können, ist es notwendig, den Fokus der Digitalisierung zu verschieben und neu auszurichten. Wesentlich ist, zu erkennen, dass die Daten und Informationen über Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, die in den Registern der Behörden vorhanden sind, durch IT sinnvoll nutzbar gemacht und miteinander verknüpft werden und so nutzenstiftende Services generiert werden können. Dabei rückt nicht die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse im Sinne einer Elektrifizierung in den Vordergrund der Betrachtung, sondern vielmehr das datenbasierte Management von Verwaltungsprozessen (Data Driven Government). Dazu bedarf es eines ganzheitlichen, durchgängigen Ansatzes, der nicht nur IT-basierte Maßnahmen betrachtet, sondern auch eine gesellschaftliche und juristische Betrachtung berücksichtigt.

¹ McKinsey & Company, Kernbotschaft 2.

² McKinsey & Company, S. 14.

³ Nationales E-Government Kompetenzzentrum, Once Only Prinzip.

1.2 Zielsetzung

Ein Data Driven Government zielt zukünftig darauf, dass – unter Beachtung der Datensouveränität des Nutzers – der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet wird, vorhandene Daten, die eine Verbindung zum jeweiligen Nutzer aufweisen, so zu kombinieren, dass neue, zukunftsorientierte Serviceleistungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen entstehen. Die Verwaltung verfügt in ihren Registern über sehr viele Daten, die sie nutzen könnte, um für Bürgerinnen und Bürger nutzenstiftende Services zu generieren. Dies macht sie aber nur für jene Bürgerinnen und Bürger, die unter Beachtung ihrer Datensouveränität dies der Verwaltung auch erlaubt haben.

Typische Beispiele stellen die Benachrichtigung des Bürgers über den ablaufenden Reisepass oder die herauszustellende Mülltonne dar. Weitere Serviceangebote einer Verwaltung könnten (künftig) sein:

- Die Studienbescheinigung für den BAföG-Antrag wird ebenso elektronisch übermittelt wie der Kindergeldantrag direkt zur Kindergeldkasse geht.
- Der Schülerfahrausweis wird nach der Schulanmeldung ohne neuen Antrag ausgefüllt und mit Barcode zum Ausdruck elektronisch nach Hause übersandt.
- Unterlagen zur Briefwahl werden im Bürgerkonto daten- und rechtssicher hinterlegt, damit der Bürger, der im Schnitt immer häufiger von der Briefwahl Gebrauch macht, ebendiese unkompliziert vornehmen kann.
- Der jungen Familie wird auf Wunsch rechtzeitig elektronisch eine Auswahl von Kindergartenplätzen in der Nähe des Wohn- oder Arbeitsplatzes angeboten.
- Benachrichtigungen für den vorgesehenen Gesundheitscheck für das Kleinkind erfolgen verbunden mit einem Terminvorschlag elektronisch über das Servicekonto an die Familie.

- Ein Bürger, der seinen Wohnsitz verändert, erhält automatisch einen Link für die Bereitstellung seines Bewohnerparkausweises, der mit dem entsprechenden Kraftfahrzeugkennzeichen und der Parkraumnummer versehen ist und nach Bezahlung ausgedruckt werden kann.

Bei der Realisierung eines solchen datenbasierten Ansatzes soll das Once-Only-Prinzip Anwendung finden, nach welchem Standardinformationen der Verwaltung von Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen nur noch einmal mitgeteilt werden und die Verwaltung diese untereinander austauscht. Dabei sollte nicht angestrebt werden, dass in der Zukunft nur noch ein zentrales Verwaltungsregister existiert – vielmehr soll die heutige Situation der Dezentralität genutzt werden, um Daten und Informationen serviceorientiert zu verknüpfen.

Die vorliegende Studie hat das Ziel, Potenziale einer datenbasierten Verwaltung zu beleuchten und diese anhand von ausgewählten Fachverfahren in einer Modellkommune bzw. -stadt aufzuzeigen. In der weiteren Ausarbeitung werden verschiedene Architekturen für die Konzeption eines Data Driven Government dargestellt und bewertet, so dass Handlungsempfehlungen für eine technische Umsetzung einer datenbasierten Verwaltung abgeleitet werden können. Juristische Aspekte zeigen auf, wie das Recht, Grenze, Grund aber auch Gestaltungsmittel für ein Data Driven Government sein kann.

2. POTENZIALE EINER DATENBASIERTEN VERWALTUNG

Die Potenziale einer datenbasierten Verwaltung lassen sich an konkreten Beispielen darstellen und über statistische Hochrechnungen auf Basis bekannter Fallzahlen für ausgewählte Prozesse abschätzen. In der Zusammenfassung können sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch die Verwaltung Zeit und Geld sparen. Ferner können Anwendungen einen höheren Komfort für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltungsmitarbeiter bieten. Auch die Datensouveränität der Bürger kann durch solche Angebote besser verwirklicht werden.

2.1 Instrumente einer datenbasierten Verwaltung

Abonnements

Durch die Nutzung und den Einsatz von datenbasierten Diensten erschließen sich für die Verwaltung Einsparpotenziale. Die aus der Privatwirtschaft bekannten Abo-Modelle können auf Grund der Nutzung von bestehenden Daten in der Verwaltung auch eingesetzt und eingeführt werden. Stellt ein Bürger oder eine Bürgerin oder ein Unternehmen einen Antrag, welcher auf eine wiederkehrende Leistung ausgerichtet ist, so kann zukünftig dem Antragssteller die Möglichkeit geboten werden, diese Dienste in Form eines Abos abzunehmen. Solche Modelle bieten sich zum Beispiel für Dienstleistungen wie Bewohnerparkausweise oder Reiterplaketten an. Hierbei handelt es sich um Verwaltungsleistungen, welche wiederkehrend beantragt und beschieden werden. Bei dieser Art von Verwaltungsleistungen muss der Antragsteller zum einen immer im Blick haben, wann seine bestehende Genehmigung ausläuft und zum anderen rechtzeitig und immer wieder einen neuen Antrag stellen. Oft müssen sämtliche

Antragsdaten erneut angegeben werden. Auf Seiten der Verwaltung entsteht Aufwand je Antrag.

Das Anbieten eines Abo-Modells bietet hier deutliche Mehrwerte. Der Antrag muss nur einmal (Erstantrag) gestellt werden. Gibt es ein Abo, so kann auf einen erneuten Antrag verzichtet werden und z.B. nach Ablauf des Ausweises oder der Plakette automatisch der Versand neuer, gültiger Bescheide erfolgen. Die Bezahlung läuft z.B. via elektronische Lastschrift oder Paypal ebenfalls voll automatisiert. Hierbei ist selbstverständlich darauf hinzuweisen, dass sich im Rahmen des Abos die Voraussetzungen zum Erhalt z.B. einer Reiterplakette oder eines Bewohnerparkausweises nicht ändern dürfen. Voraussetzung für das Anbieten solcher Abo-Modelle und der Schaffung von einhergehender Synergien ist die Umsetzung automatisierter Prozesse, damit die Bereitstellung der Dienstleistung, Zahlungsströme etc. ohne manuelles Zutun von Sachbearbeitern erfolgen kann.

Diese Angebote sollten seitens der Verwaltungen forciert werden, da zum einen ein deutlicher Servicegewinn für die Antragsteller generiert wird. Andererseits wird der Bearbeitungsaufwand auf Seiten der Verwaltung minimiert, da die Sachbearbeitung aufgrund der automatisierten Prozesse, zumindest nach der erstmaligen Antragsstellung (einige Prozesse ermöglichen auch bereits beim Erstantrag eine vollständige Automatisierung) deutlich verringert bzw. gänzlich entfallen kann.

Dashboard für Bürgerinnen und Bürger

Im Kontext einer datenbasierten Verwaltung stehen die Bürgerinnen und Bürger und deren „Geschäftskontakte“ zu ihrer Verwaltung im Fokus. Oft haben aber

weder die Verwaltung noch die jeweilige Bürgerin bzw. der jeweilige Bürger einen zentralen Gesamtüberblick. Für Bürgerinnen und Bürger sollte daher, zum Beispiel im Kontext eines Serviceportals, ein Dashboard bereitgestellt werden. Dieses Dashboard bietet grundsätzlich eine Übersicht sämtlicher Geschäftsbeziehungen der Bürgerin bzw. des Bürgers zur Verwaltung. So wird dargestellt, wann z.B. ihr bzw. sein Personalausweis oder Reisepass abläuft – ggf. mit der Option, dass kurz vorher die direkte Vereinbarung eines Termins angeboten wird. Informationen zu Höhe und Fälligkeit von Gebühren (z.B. Grundbesitzabgaben, Hundesteuer etc.) sowie weitere Themen, wie Kindertagesstätten- oder Offene Ganztagsbetreuungen, Grundbesitz etc. können hier präsentiert werden.

Zu zahlungspflichtigen Leistungen, wie Grundbesitzabgaben oder der Hundesteuer, kann eine Übersicht über den aktuellen „Kontostand“ bei der Verwaltung inkl. anstehender Zahlungen etc. gegeben werden. Ebenso ist das Anbieten einer direkten Online-Bezahlung dieser Gebühren mittels entsprechend eingebundener Bezahlungsmöglichkeiten denkbar. Hierdurch könnte die Liquidität der Verwaltung erhöht werden, da Zahlungen deutlich schneller erfolgen, wenn die Bürgerinnen

und Bürger über Online-Bezahlverfahren unmittelbar eine Zahlung durchführen. Auf Seiten der Verwaltung verringert sich somit Aufwand für die Nachverfolgung, wie etwa Mahnverfahren.

Das Bürger-Dashboard kann gleichzeitig die Basis einer zentralen Datenquelle der Verwaltung für die Stammdaten der Bürgerinnen und Bürger bilden. So werden Daten und Unterlagen, wie die Geburtsurkunde, Grundbesitzabgabenbescheide der Bürgerin bzw. des Bürgers an dieser Stelle zentral vorgehalten und können bei der Inanspruchnahme weiterer Online-Dienste einer Verwaltung erneut genutzt werden. Über das Dashboard muss die Bürgerin bzw. der Bürger die Möglichkeit angeboten bekommen, den Zugriff auf ihre bzw. seine Daten gezielt für weitere Dienstleistungen und Organisationseinheiten (Fachbereiche) der Verwaltung freizugeben, so dass eine Nutzung erfolgen kann. Ebenfalls ist denkbar, diesen Zugriff nicht nur für ihre bzw. seine Kommunalverwaltung am Erstwohnsitz zuzulassen, sondern auch Online-Diensten anderer Behörden den Zugriff zum Abruf dieser Informationen zu ermöglichen. Dies würde den Anforderungen des „Once-Only-Prinzips“ entsprechen und diesen Gedanken über die Grenzen der eigenen Verwaltung ermöglichen.

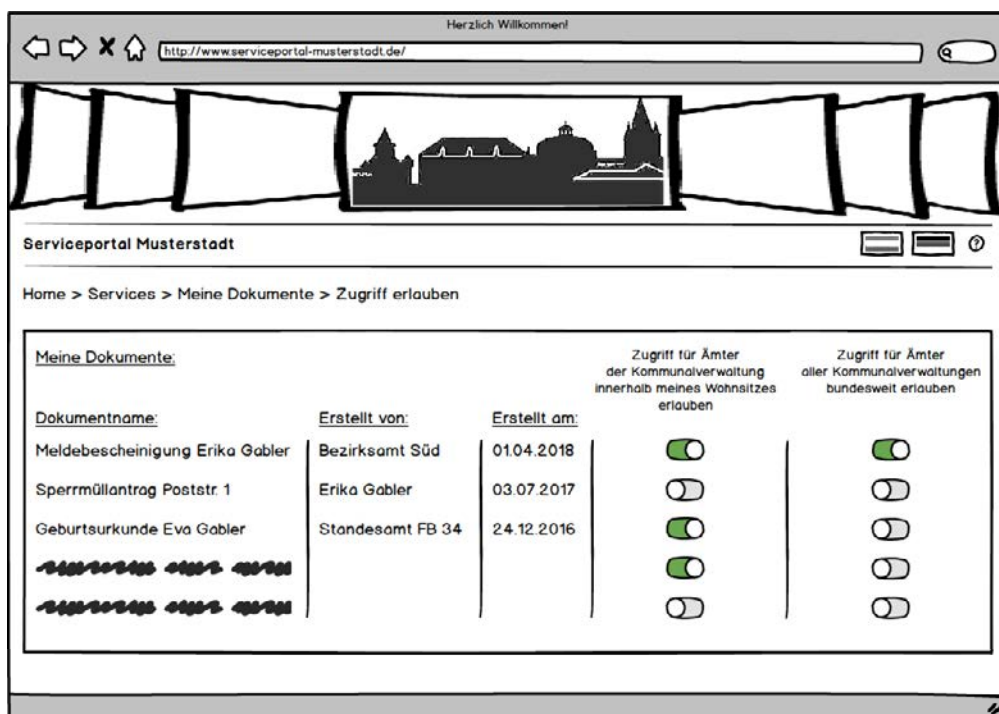


Abbildung 1: Beispielhafte Skizze einer Steuerung der Zugriffsrechte durch Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger würden demnach zentral an einer Stelle ihre Daten und Unterlagen pflegen sowie vorhalten, um diese für beliebige Verwaltungsakte und Behörden bereitzustellen. Ebenso würden Verwaltungen an diesen zentralen Ort die Ergebnisse, sprich Bescheide ablegen. Wird z.B. eine Geburtsurkunde beantragt, so sollte diese zusätzlich zu der aktuell noch gesetzlich geforderten postalischen Zustellung auch elektronisch bereitgestellt werden. Dies gilt für sämtliche Bescheide. Das Dashboard ermöglicht so ein proaktives elektronisches „Zustellen“ durch die Verwaltung. Muss eine Bürgerin bzw. ein Bürger im Kontext eines Antrags z.B. eine Geburtsurkunde vorlegen, so kann diese direkt aus dem zentralen Konto abgerufen werden und muss nicht zuerst durch den Antragsteller beantragt werden.

Durch die Bereitstellung eines Bürger-Dashboards bzw. Kontos ergeben sich noch weitere Synergien. Hier sei das Beispiel von Kinderbetreuungskosten genannt. Familien, welche mehr als ein Kind haben, das eine Kindertagesstätte oder Offene Ganztagsbetreuung besucht, erhalten zur Festsetzung der Betreuungskosten in der Regel je Kind ein Anschreiben zur Meldung des Haushaltseinkommens. Ebenso müssen die Eltern je Kind ein Rückantwortschreiben inkl. der geforderten Unterlagen verfassen und einzeln versenden.

Über die datenbasierte Verwaltung und das Konto würden diese Anfragen inkl. der Antworten gebündelt werden können und die Daten deutlich schneller der Verwaltung für alle Kinder bereitgestellt werden. Dies minimiert den Aufwand sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Proaktive Serviceangebote

Stimmt die Bürgerin bzw. der Bürger über eine Art Kontrollzentrum (z.B. in einem Portal oder in einer App) der Verarbeitung ihrer bzw. seiner Daten und einer proaktiven Benachrichtigung zu, so können zu der aktuellen Lebenslage passgenaue Informations- oder Serviceangebote bereitgestellt werden – etwa über den

persönlichen Postkorb eines Bürgerportals. Das Auslösen derartiger Angebote kann z.B. über die Betrachtung von Fristen bzw. Datumsangaben (Gültigkeitsdauer von Dokumenten, Erreichen der Volljährigkeit etc.) erfolgen. Andererseits können bestimmte Aktivitäten der Bürgerin bzw. des Bürgers (z.B. Erwerb eines KFZ) die Datenanalyse und Ermittlung passender Angebote auslösen. Detaillierte Freigabemöglichkeiten der Datennutzung über Behördengrenzen hinweg sind sowohl gemäß der Datenschutzgrundverordnung als auch für die Akzeptanz durch die Bürgerin bzw. den Bürger erforderlich.

2.2 Einschätzungen zu den Einsparpotenzialen

Der Normenkontrollrat rechnet in seiner Studie von Oktober 2017 vor:

„Medienbruchfreie digitale Prozesse auf Grundlage moderner Register haben viele Vorteile für Bürger und Unternehmen. Wenn Informationen deutlich einfacher beigebracht werden können, sinken sowohl Zeitaufwand als auch Kosten erheblich: Bürger könnten 47% Zeit (84 Mio. Stunden pro Jahr, entspricht 1,4 Mrd. EUR) und Unternehmen 54% Kosten (1 Mrd. EUR pro Jahr) für Interaktionen mit Behörden sparen (Kap. 7).“

Ergänzend zu den Hochrechnungen bundesweit zu erwartender Einsparpotenziale wurden eigene Abschätzungen für eine Beispielkommune vorgenommen. In der betrachteten Beispielkommune mit ca. 250.000 Einwohner wurden bereits ein Bürgerserviceportal sowie ein Fachverfahren für Bewohnerparkausweise vor einigen Jahren eingeführt, womit eine gute Ausgangsbasis für die Automatisierung von Prozessen gegeben ist, sofern die Bürgerin bzw. der Bürger der Verarbeitung seiner Daten zustimmt und Schnittstellen zwischen verschiedenen Registern genutzt werden dürfen. Betrachtet wurden hier die Prozessanteile und Aufwände für manuelle Bearbeitungsschritte sowie Wegezeiten für ausgewählte Fachverfahren⁴.

4 Aufgrund geschätzter Aufwände wurden die resultierenden Beträge abgerundet.

Beispiel 1: Antragstellung und Verwaltung von Bewohnerparkausweisen

Fallzahl der betrachteten Kommune p.a. (2017, aus dem Verfahren ermittelt):	17.500
Online-Quote (in 2017 gemessen):	51%
Bearbeitungszeit des Bürgers für einen <i>Erstantrag</i> (geschätzt) (Recherche, Registrierung, Dateneingabe, Online-Bezahlung, Ausdruck)	60 Minuten
Bearbeitungszeit des Bürgers für einen <i>Folgeantrag</i> online (geschätzt) (Registrierung ist bereits erfolgt, Adresse und Prozess sind bekannt)	15 Minuten
Anteil der Erstanträge (durch Umzug) p.a.: (genaue Fallzahlen nicht bekannt, daher geschätzter Wert)	2.000
Kostenschätzung der Erstanträge Online bei den Bürgern: (2000 * 0,51 * 1,0 Std. * 10 Euro/Std.)	10.000 Euro
Kostenschätzung der Folgeanträge Online bei den Bürgern: (15500 * 0,51 * 0,25 Std. * 10 Euro/Std.)	19.000 Euro
Geschätzte Bearbeitungszeit eines Vor-Ort-Antrags für Erst- oder Folgeantrag:	
- für den Sachbearbeiter:	15 Minuten
- für den Bürger (inkl. Wege und Wartezeiten)	60 Minuten
Kostenschätzung der Vor-Ort-Anträge:	
- für den Sachbearbeiter: (17500 * 0,49 * 0,25 Std. * 10 Euro/Std.)	21.000 Euro
- für den Bürger (17500 * 0,49 * 1,0 Std. * 10 Euro/Std.)	85.000 Euro
Gesamtkostenschätzung der Antragstellung und Bearbeitung von Bewohnerparkausweisen für Bürger und Sachbearbeiter:	135.000 Euro
Geschätzte mögliche Erhöhung der Online-Quote durch proaktive Angebote:	20%
Daraus abgeleitete geschätzte Kostenersparnis durch Erhöhung der Online-Quote auf 71% mit Hilfe proaktiver Angebote (z. B. nach KFZ-Ummeldung eines Bürgers):	32.000 Euro p.a.
Geschätzte Kostenersparnis bei Erhöhung der Online-Quote um 30% auf 81%:	48.000 Euro p.a.

Am Beispiel dieser einfachen Abschätzung für ein einziges Fachverfahren mit einer derzeit praktizierten erneuten individuellen Antragstellung durch die Bürgerin bzw. den Bürger in jedem Jahr und einer bereits ansehnlichen, aber noch problemlos steigerungsfähigen Online-Quote, wird ein deutliches Einsparpoten-

zial sowohl für Bürger als auch die Verwaltung deutlich.

Als weitere Beispielrechnung wird eine automatisierte Bescheid-Erstellung ohne separate Antragstellung betrachtet.

Beispiel 2: Generelle proaktive Bescheid-Erstellung

Geschätztes Volumen aller Bescheide einer Stadt p.a.	100.000
Geschätzte Bearbeitungszeit für Antragstellung und Bescheid <i>online</i> :	
- für den Sachbearbeiter:	5 Minuten
- für den Bürger:	15 Minuten
Geschätzte Bearbeitungszeit für Antragstellung und Bescheid <i>im Amt</i> :	
- für den Sachbearbeiter:	10 Minuten
- für den Bürger:	60 Minuten
Angenommene mögliche Online-Quote aller Bescheide: (Nutzung des digitalen Angebots nicht durch alle Bürger)	50 %
Kostenschätzung für Antragstellung und Bescheid:	
- Online (für Bürger und Sachbearbeiter): (100.000 * 0,5 * 20 Minuten * 10 Euro/Std.)	160.000 Euro
- Vor Ort (für Bürger und Sachbearbeiter): (100.000 * 0,5 * 70 Minuten * 10 Euro/Std.)	580.000 Euro
Bei einer automatisierten Bescheid-Erstellung entfielen der Aufwand für die Online- als auch für die Vor-Ort-Antrag- und Bescheid-Erstellung. Das geschätzte Einsparpotenzial für Bürger und Sachbearbeiter beträgt bei o.g. Nutzungsquote daher insgesamt:	740.000 Euro p.a.

3. ARCHITEKTUR- ÜBERLEGUNGEN

Die Umsetzung einer datenbasierten Verwaltung würde nicht bei „Null“ anfangen. Bereits heute werden schon viele notwendige Komponenten eingesetzt bzw. genutzt. So verwenden heute bereits viele Verwaltungen Online-Dienste oder Serviceportale. Diese bilden die Grundlage für das Anbieten der oben skizzierten Szenarien und sind die Kommunikationsbasis zwischen Verwaltung und Antragsteller. Mittels bereits bestehender Schnittstellen werden heute schon Antragsdaten zwischen Fachverfahren und Online-Diensten ausgetauscht. Der Fokus steht aktuell allerdings vermehrt auf der Kommunikation bzw. Übertragung der Antragsdaten von einem Online-Dienst in das Fachverfahren. Zukünftig müssen Schnittstellen auch Statusinformationen und „Triggerpunkte“ zurückspielen können, um Systeme in die Lage zu versetzen, proaktiv Informationen versenden und anbieten zu können.

Ebenso gibt es heute noch keine durchgängigen standardisierten Vorgaben für Schnittstellen der Fachverfahren. Dies ist zwingend erforderlich, um eine effiziente Umsetzung und Anbindung vornehmen zu können. Ebenso muss der Verbreitungsgrad der vorhandenen Schnittstellen bzw. Verfahren, welche Schnittstellen anbieten, deutlich erhöht werden.

Aktuell gibt es aber durchaus schon erste gute Beispiele für standardisierte Schnittstellen bzw. Formate, die je nach Lösung, auch heute schon von Fachverfahren oder Portallösungen unterstützt werden. Das xSTA-Format bzw. die xSTA-Schnittstelle wird zum Beispiel im Rahmen der Personenstandsunterlagen bereitgestellt. Dieser Standard ermöglicht eine standardisierte Online-Beantragung von Personenstandsunterlagen (Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden). Im

Rahmen der Online-Beantragung werden die Antragsdaten durch die Systeme in den xSTA-Standard überführt und können so dem Fachverfahren Autista bereitgestellt werden.

Ein weiteres Beispiel bildet der xD115 oder zukünftig der xZuFi-Standard. Diese Standards ermöglichen den organisationsübergreifenden Austausch von Zuständigkeits- und Dienstleistungsdaten. So können Dienstleistungen beschrieben und zwischen unterschiedlichen Systemen ausgetauscht werden. Der xMeld-Standard bietet die Möglichkeit Meldedaten zwischen Kommunen auszutauschen. Dies ermöglicht zum Beispiel die Übertragung von Daten bei einer Ummeldung des Wohnsitzes von Kommune A in Kommune B, so dass diese Daten nicht erneut erfasst, sondern von der Kommune B einfach „per Knopfdruck“ übernommen werden können. Auf Grundlage von xGewerbe können Gewerbebeanmeldungen, sowie Ab- und Ummeldungen standardisiert erfolgen.

Die bestehenden Online- und Portallösungen müssen erweitert werden, um Antragstellern über eine Art Kontrollzentrum (Bürger-Dashboard) die Möglichkeit zu verschaffen, explizite Freigaben für den Austausch und die Verarbeitung von Daten erteilen zu können.

Für die Erhebung und Verarbeitung der Bürger- und Wirtschaftsdaten gibt es aktuell bereits Lösungen wie etwa Einwohnermeldeverfahren oder Gewerberegister. Diese Register sollten nicht durch ein zentrales Tool ersetzt, sondern vielmehr vernetzt werden. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass Fachverfahren und weitere dezentrale Lösungen auf diese Register zugreifen und die entsprechenden Daten abrufen können. Heute führt meist jedes Verfahren seine eigenen Stammdaten, welche z.B. im Falle eines Umzuges

etc. an allen Stellen separat durch den Benutzer gemeldet und durch die Sachbearbeiter gepflegt werden müssen. Zukünftig sollte ein automatischer Datenabgleich dieser Systeme erfolgen, wodurch das Anbieten datenbasierter Verwaltungsleistungen ermöglicht würde.

Wie unter 2. – Potenziale einer datenbasierten Verwaltung – beschrieben, würde die Bereitstellung eines Bürger-Dashboards bzw. -Kontos deutliche Mehrwerte sowohl auf Bürger- als auch auf Verwaltungsseite bieten.

Als weiterer Baustein eines solchen zentralen Kontos ist innerhalb der Verwaltung eine einheitliche und zentrale Ablagestruktur hilfreich. Dies bietet der Einsatz eines verwaltungsweiten Dokumentenmanagement- und Archivsystems (DMS). Hierzu ist die Entwicklung einer DMS-Strategie erforderlich. Viele Verwaltungen setzen bereits heute DMS- bzw. Archivsysteme ein; meist allerdings ohne eine verwaltungsweite Strategie. Die Basis, auf welcher weiter aufgesetzt werden kann, ist daher schon oft vorhanden. Ziel muss es sein, innerhalb des DMS eine zentrale Ablagestruktur zu sämtlichen Geschäftsfällen der Verwaltung mit der Bürgerin bzw. dem Bürger aufzubauen. So muss aus unterschiedlichen Fachbereichen die Führung der Akte inkl. Bescheide im DMS erfolgen. Ebenso muss das DMS die Verwaltung eines eindeutigen Geschäftspartners ermöglichen. Sind diese Anforderungen erfüllt, kann der Bürgerin bzw. dem Bürger aber auch der Verwaltung gebündelt an einer Stelle eine Sicht auf sämtliche Aktivitäten und Vorfälle angeboten werden. Dies wäre nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, sondern erstmalig auch für die Verwaltung die Schaffung einer ganzheitlichen Sicht. Hier ist im Detail zu klären, an welchen Stellen aus Sicht aktueller Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorgaben mögliche Risiken entstehen und wie diesen begegnet werden kann.

Fachverfahren müssen zukünftig ihre Bescheide direkt automatisiert in das DMS als zentralen Ablageort ablegen. Bürgerinnen und Bürger erhalten eine automatische Benachrichtigung, dass Bescheide hinzugefügt wurden und abgerufen werden können. Das Portal bzw. Bürger-Dashboard greift über noch im Detail zu definierende Schnittstellen und technologische Zugriffe auf den Bestand des DMS zu, um die erforderlichen Unterlagen darzustellen. Somit würde keine doppelte Datenhaltung in der Verwaltung erfolgen, was auch einen Rückgang von Pflegeaufwand bewirken würde.

Mit einer Automatisierung könnten oft benötigte Bescheide unabhängig von einem Anlass und einer Beantragung des Bürgers erlassen und digital hinterlegt werden, ohne hierdurch nennenswerte Aufwände und Kosten zu erzeugen. Prozessbeschleunigungen und Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger wären somit realisierbar, da eine unmittelbare Bearbeitung von Vorgängen ohne Verzögerung in darauf basierenden Prozessen möglich würde.

Neben einem DMS einer Verwaltung könnten die Dokumente ergänzend oder auch alternativ in verschlüsselten Speicherorten in einer „Bürger-Cloud“ (Daten-Safe für Bürger) abgelegt und digital beglaubigt werden. Durch den Einsatz eines Blockchain-basierten Datenspeichers wären diese einerseits manipulationssicher und andererseits wäre die Überprüfung auf Echtheit und Ursprung der Dokumente über eine Signaturspeicherung möglich.⁵ Anwendungsbeispiele dieser Art für die Blockchain-Technologie wurden z. B. im Rahmen des Innovation Lab Speyer anlässlich des Digitalgipfels 2017 vorgestellt.⁶

Mit der Bereitstellung der Bescheide inklusive der digitalen Signatur in einem Netzwerkspeicher wird den Bürgerinnen und Bürgern auch deren anlassbezogene

5 Vgl. *Rehfeld*, Die Blockchain. Hat sie das Potenzial, Gesellschaft und Wirtschaft neu zu gestalten?, in: Fadavian, Transparente Staatstätigkeit, S. 25 ff.

6 http://www.uni-speyer.de/files/de/Lehrst%C3%BChle/Hill/Neue_Veranaltungen/Pressemitteilung_InnovationLab.pdf

Weiterleitung per Link an weitere Institutionen nach eigenem Ermessen ermöglicht.

Ein zentrales Thema für die proaktive Zustellung von Verwaltungsakten und der Abbildung bzw. des Einsatzes einer datenbasierten Verwaltung ist die sichere und eindeutige Verifizierung der digitalen Identität einer Bürgerin bzw. eines Bürgers. Nur wenn die Verwaltung wirklich sicher sein kann, dass ihr Gegenüber die- bzw. derjenige ist, für die bzw. den sie bzw. er sich ausgibt, kann dieses Konzept funktionieren und erlangt Akzeptanz.

Daher ist die Authentifizierung und Verifizierung ein wesentlicher und zwingender Faktor für die Umsetzung der im Vorfeld genannten Themen. Hierzu gibt es Stand heute bereits Ansätze. Über den Bund bzw. IT-Planungsrat wurden die Länder beauftragt, sogenannte Servicekonten aufzubauen und einzuführen, über welche mit einem zentralen Login-Konto eine Anmeldung an beliebigen öffentlichen Online-Angeboten erfolgen kann. Das Servicekonto.NRW ermöglicht so zum Beispiel die Anmeldung mittels Benutzername und Passwort oder mit dem neuen Personalausweis.

Das höchste Vertrauensniveau und somit die höchste Stufe der Authentifizierung ist aktuell mittels des neuen Personalausweises (nPA) möglich. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass der Einsatz des nPA sehr gering ist. Dies hat diverse Gründe, angefangen von der benötigten Infrastruktur (Kartenlesegerät) sowie der geringen Anzahl von Online-Dienstleistungen.

Zu klären ist, ob und wenn ja, welche weiteren Vertrauensniveaus für welche Online-Dienste angeboten werden können und sollen. Denkbar ist über die hier skizzierten Szenarien hinaus auch die Durchführung einer Vor-Ort-Verifizierung direkt im Bürgerservice der Verwaltung. Somit ist eine „Face-to-Face“ Verifikation möglich. Trotzdem ist zu betrachten und zu klären, ob anschließend die Anmeldung mittels Benutzername und Passwort ausreichend ist. Ebenso ist es denkbar, dass an einem Self-Service-Terminal, welches über ein Ausweislesegerät ver-

fügt, eine „Hochstufung“ eines Benutzerkontos erfolgen kann. Auch hier ist offen, ob eine spätere Anmeldung an z.B. einem Portal und die Nutzung von datenbasierten Diensten trotzdem via Benutzername und Passwort für einen wie auch immer hochgestuften Account zulässig ist.

4. JURISTISCHE ASPEKTE

Das Recht kann Treiber von Verwaltungsdigitalisierung und Verwaltungsmodernisierung sein, es kann allerdings auch Grenzen setzen, wo das notwendig ist. Gleichzeitig können mit der Verwaltungsdigitalisierung ganz verschiedene Ziele verfolgt werden.⁷ Verwaltungsreform und Verwaltungsmodernisierung können dabei helfen, verfassungsrechtliche Postulate und Prinzipien zu verwirklichen. Prozesse der Automatisierung und Datafizierung können insbesondere rechtsstaatliche Grundsätze stärken und dazu führen, dass Rechte und Interessen der Bürgerinnen und Bürger besser durchgesetzt und gewahrt werden.⁸ Allerdings kann eine zunehmende Datafizierung Güter von verfassungsrechtlichem Rang ebenso bedrohen. Eine Gestaltung entlang rechtlicher Prinzipien stellt somit sicher, dass die Entwicklung der datenzentrierten Verwaltung entlang gesellschaftlich konsentierter Wertvorstellungen verläuft und die Verwaltungsdigitalisierung nicht zum Selbstzweck wird. Daher kann das Recht einer sich stärker auf Daten stützenden Verwaltung Leitlinien für Entwicklung und Reform im Rahmen der Verfassung zur Verfügung stellen.

Grundlegend für die folgende Betrachtung ist es, die unterschiedlichen Dimensionen des Reformpotenzials einer datenbasierten Verwaltung zu sehen. Datenbasierte Modelle geben die Möglichkeit, bestehende Verfahren zu reformieren oder ganz neu zu denken. Das oben erwähnte Beispiel einer automatischen Auszahlung des Kindergelds ohne Antrag ist ein Beispiel dafür. Ferner ist aber auch zu betonen, dass durch datenbasierte Anwendungen neue Erkenntnisse zu Tage treten, die Anlass zu neuen Ver-

fahren und Befugnissen sein können. Hier erhält die Verwaltung eine bessere Kenntnis über bestimmte Zusammenhänge und Sachverhalte und kann auf diese Erkenntnisse aufbauend ein neues Instrumentarium entwickeln.

4.1 Rolle des Rechts: Grund, Grenze und Gestaltung

Dem Recht kommen im Hinblick auf die Verwaltungsdigitalisierung verschiedene Funktionen zu. Das Verhältnis von Recht und Technik lässt sich als Grenze, Grund und Gestaltung zusammenfassen.⁹ Herkömmlicherweise wird rechtliche Regulierung in ihrer Form als Grenze der technischen Gestaltung wahrgenommen, insbesondere dann, wenn individuelle Rechtspositionen oder Interessen die Gestaltung der Technik von vornherein limitieren. Viele Regelungen des Datenschutzes gehen in diese Richtung, etwa das Prinzip der Zweckbindung. Hier setzt das Recht der Verwaltungsdigitalisierung Grenzen.

Demgegenüber kann das Recht auch Grund sein für die Adaption von Technologien und folglich auch für Anwendungen einer datenbasierten Verwaltung. Eine solche Pflicht kann sich aus einfachem Recht ergeben. Die Pflichten zur Sicherung von IT-Systemen z.B. enthalten oft eine Verpflichtung zur Absicherung der Systeme nach dem Stand der Technik. Schon heute basiert die IT-Sicherheit wesentlich auf datenbasierten Lösungen. So werden Angriffe auf Systeme im Rahmen der Anomalieerkennung operativ beinahe ausschließlich durch künstliche Intelligenz auf der Grundlage

7 Eifert, in: Bultmann (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 2014, S. 421.

8 Fadavian, in: Mohabbat Kar/Thapa/Parycek (Hrsg.), »(Un)Berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft«, 2018, S. 294 (294).

9 Zu dieser Unterscheidung Djefal, in: Mohabbat Kar/Thapa/Parycek (Hrsg.), »(Un)Berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft«, 2018, S. 493 (503–506); Djefal, in: Klafki/Würkert/Winter (Hrsg.), Digitalisierung und Recht, 2017, S. 83 (103ff).

von Big Data vorgenommen. Da eine solche Anomalieerkennung anerkannt wirksam ist und den Stand der Technik abbildet, ist der Einsatz hier sogar rechtlich vorgesehen, wie sich etwa aus § 5 BSI-G ergibt. Eine rein menschliche Überwachung der Systeme wäre ineffektiv und rechtswidrig. Eine Grundlage kann sich aber auch aus grundrechtlichen Erwägungen ergeben. So statuiert etwa Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht auf eine gute Verwaltung. Bürgerinnen und Bürger haben insbesondere das Recht „unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt zu werden“. Auch dieses Recht beinhaltet einen Anspruch auf Verwaltungsmodernisierung insoweit, als sie das Recht auf eine faire Verwaltung realisiert. Führen etwa analoge Prozesse zu einer großen Verzögerung des Verwaltungsverfahrens, obwohl eine effektive digitale Lösung bereitsteht, kommt eine Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung in Betracht. Ein solcher Anspruch der Bürgerinnen und Bürger hat seinen Ausdruck auch schon in der Verfassung Schleswig-Holsteins gefunden, die in Art. 14 statuiert:¹⁰

Artikel 14 Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten

(1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen. [...]

Auch aus dem Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG lassen sich Teilhaberechte insbesondere im Hinblick auf Inklusion von Menschen mit Behinderung ableiten.¹¹

Auch hier können digitale Lösungen dazu beitragen, diese Rechte umzusetzen.

Davon getrennt ist die Gestaltungsdimension des Rechts zu sehen. Hier geht es weniger um klare Grenzen bzw. Motivationen. Hier kommt es stärker darauf an, Recht und Technik zusammenzudenken und eine Gestaltung zu suchen, die sowohl rechtliche Grundsätze als auch technisch-funktionale Gestaltungsziele und Anforderungen berücksichtigt. In der Gestaltungsfunktion geht es nicht mehr um Grund und Grenze, sondern um eine einheitliche Entwicklung entlang gemeinsamer Ziele. Dabei sind allerdings unterschiedliche Rechtsbereiche zu berücksichtigen.

4.2 Betroffene Rechts- und Lebensbereiche

4.2.1 Datenschutzrecht

Eine datenbasierte Verwaltung muss sich auf ganz unterschiedlichen Ebenen mit dem Datenschutzrecht auseinandersetzen.¹² Für die Verwaltung spielen dabei insbesondere die Datenschutzgrundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz eine Rolle.¹³ Einzelne Elemente einer datenbasierten Verwaltung setzen oft eine intensive Prüfung voraus,¹⁴ allerdings spielen einige Weichenstellungen des Datenschutzrechts eine übergeordnete Rolle.

Mit der Datenschutzgrundverordnung und der JI-Richtlinie wollte der europäische Gesetzgeber den europäischen Datenschutz aktualisieren und vereinheitlichen. Nach der Verabschiedung des Gesetzes konzidierte Jan-Philipp Albrecht,

¹⁰ Siehe dazu etwa *Djeffal*, in: *Klafki/Würkert/Winter* (Hrsg.), *Digitalisierung und Recht*, 2017, S. 83 (99); *Schulz*, *NJOZ* 2018 (604); *Schliesky* (58).

¹¹ *Heckmann*, in: *Heckmann* (Hrsg.), *Juris PraxisKommentar Internetrecht*, 2017 (663).

¹² *Rehfeld*, *Technologische Entwicklung/IT*, in: *Böhle*, *Kommunales Personal- und Organisationsmanagement*, § 31 Rn. 14.

¹³ Für Polizei und Justiz spielt darüber hinaus auch die JI-Richtlinie eine große Rolle.

¹⁴ *Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (27.04.2016)*; *Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (27.04.2016)*.

der Berichterstatter des Europäischen Parlaments, dass die europäischen Gesetze neue technologische Trends, wie das Internet der Dinge oder künstliche Intelligenz, noch nicht ausreichend erfassen.¹⁵ In der Literatur wird gar bemängelt, dass die Datenschutzgrundverordnung mit Blick auf ihre Zeitgerechtigkeit „grundlegenden Defiziten“¹⁶ begegne, die insbesondere darin lägen, dass die Datenschutzgrundverordnung keine einzige Regelung enthalte, die die großen Herausforderungen moderner Informationstechniken wie Big Data, Ubiquitous Computing oder Cloud Computing anspreche oder gar löse.¹⁷ Auch das Sanktionsregime der DSGVO lässt sich mit Recht als „scharfes Schwert ohne legislativen Feinschliff“¹⁸ bezeichnen. Eine auch nur im Ansatz konsistente datenschutzrechtliche Beurteilung der Idee des Data Driven Government würde den Rahmen der hier vorliegenden Kurzstudie bei Weitem sprengen. Allerdings lassen sich aus den allgemeinen Grundsätzen und Regelungen des europäischen Datenschutzrechts wichtige Schlüsse ziehen, welche die zu behandelnden Problemfelder in ihren Grundstrukturen aufzeigen können.

Grundlegend sind dabei die in Art. 5 DSGVO genannten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Wegen der Abstraktheit der Regelungen, der Neuheit der technologischen Ansätze und damit einhergehend der Knappheit einschlägiger höchstrichterlicher Entscheidungen ist im Einzelnen vieles streitig,¹⁹ sodass den folgenden Überlegungen in erster Linie Impulscharakter zukommt. So dürfte etwa der Grundsatz, dass personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person

nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO), mit Blick auf die datenbasierte Verwaltung keinen wesentlichen Problemen begegnen.

Schwieriger ist die grundsätzliche Anforderung zu erfüllen, nach der personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden dürfen (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Zulässigkeit einer datenbasierten Verwaltung bedarf insoweit einer offenen, jedenfalls nicht restriktiven Interpretation dieses als „Zweckbestimmung“ bezeichneten Erfordernisses.²⁰ Den Tatbestandsmerkmalen „festgelegt“, „eindeutig“ und „legitim“ muss insoweit der Gedanke immanent sein, dass die Festlegung, Eindeutigkeit und Legitimität sich nicht im Sinne einer restriktiven Auslegung lediglich auf ganz bestimmte, in ihrem jeweiligen Resultat determinierte Datenverarbeitungsergebnisse bezieht. Als Zweckbestimmung muss insoweit auch die ergebnisoffene, weil nicht antizipierbare Datenverarbeitung im Sinne einer datenbasierten Verwaltung anerkannt sein. Für den Fall, dass diese Argumentation nicht mitgetragen wird, scheint es möglich, die datenbasierte Verwaltung auf Art. 6 Abs. 4 DSGVO zu stützen. Ratsam dürfte es aber ohnehin allein aus politischen Gründen sein, eine grundsätzliche und umfassende Einwilligung des Betroffenen über seine Teilnahme an datenbasierten Services einzuholen. Sodann wären die Erfordernisse des Art. 7 DSGVO einschlägig.

Bestimmte Anwendungen einer datenbasierten Verwaltung beruhen auf der Bildung von Profilen gemäß in Art. 4 Nr. 4 DSGVO, insbesondere im Bereich der Lebenslagen. Daher können die entsprechenden Schutzvorschriften relevant werden.

15 Albrecht, CR 32 (2016), 88 (98).

16 Roßnagel/Nebel, Policy Paper Neue Datenschutzgrundverordnung, S. 6.

17 Roßnagel/Nebel, Policy Paper Neue Datenschutzgrundverordnung, S. 6.

18 Martini/Wagner/Wenzel, VerwArch 2018, 163.

19 Grundlegend Roßnagel, in: Roßnagel, Das neue Datenschutzrecht, § 3 II.

20 Eine solche Interpretation dürfte etwa mit Roßnagel/Nebel als möglich anzusehen sein, wenn diese die beschränkende Wirkung der Zweckbindung im Ergebnis für „ausgehebelt“ halten, vgl. Roßnagel/Nebel, Policy Paper Neue Datenschutzgrundverordnung, S. 6.

Besonders bei Abwägungsfragen ist allerdings zu beachten, dass eine datenbasierte Verwaltung besonders auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ausgestaltet werden kann. Übertragbar ist diese funktionale Argumentation auf das in Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO kodifizierte Erfordernis der Datenminimierung. Personenbezogene Daten müssen demnach dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Wenn jedoch eine offene Interpretation der Zweckbestimmung nach Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO vorgenommen wird, muss dies erst recht für den Grundsatz der Datenminimierung gelten. Dieser Grundsatz ist relativ. Was „minimal“ ist und wann einem Minimierungsgebot Rechnung getragen wird, kann nämlich nur bei Betrachtung und Reflexion der Zweckbestimmung festgestellt werden. Werden die datenbasierte Verwaltung und die mit ihr verfolgten Zwecke von Bürgernähe, Nutzerfreundlichkeit und Kostenersparnis als legitime Zwecke anerkannt, so kann das Minimierungserfordernis nur so aufgefasst werden, dass innerhalb der festgelegten Abläufe der datenbasierten Verwaltung einem Datenminimierungsgebot im Sinne einer Zielbestimmung zu folgen ist. Der Idee der datenbasierten Verwaltung kann das Minimierungserfordernis jedoch nicht mit dem Argument entgegengehalten werden, die datenbasierte Verwaltung führe zu einem höheren Datenbedarf und einer größeren Anzahl notwendig werdender Datenverarbeitungsvorgänge. Die datenbasierte Verwaltung ist vielmehr ein Beitrag, um dem Minimierungserfordernis zu entsprechen.

Umso größere Relevanz hat das aus Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO folgende Gebot der Datenrichtigkeit. Dies ergibt sich bereits aus der Überlegung, dass die *datenbasierte* Verwaltung von der Richtigkeit des „Datums“ in viel größerem Maße abhängig ist als herkömmliche Formen der

Administration. Falsche Daten können in der datenbasierten Verwaltung zu Schäden, zumindest jedoch zu „merkwürdigen“ und skurrilen Ergebnissen führen, da Datenverarbeitungsvorgänge auf Basis falscher Daten regelmäßig zur Perpetuierung, ja zur Potenzierung einer Unrichtigkeit führen.²¹ Das Gebot der Speicherbegrenzung aus Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO knüpft erneut an die bereits abgehandelte Zweckbestimmung an, enthält darüber auch für personenbezogene Daten Sonderregelungen. Unberührt von der datenbasierten Verwaltung dürften das Gebot der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO) sowie die Statuierung der Rechenschaftspflicht des Datenverarbeiters (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) bleiben. Ebenfalls ohne größere Friktionen kann die datenbasierte Verwaltung den Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in Art. 6 DSGVO begegnen. Dabei steht mit Blick auf den Umstand, dass die datenbasierte Verwaltung eine Serviceleistung darstellen soll, die Freiwilligkeit der Nutzung im Vordergrund. Folgerichtig sind in Übereinstimmung mit dem traditionellen datenschutzrechtlichen Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“²² die Rechtfertigungstatbestände des Art. 6 DSGVO anwendbar, wobei in allererster Linie auf die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO zurückzugreifen ist. Auf die Rechtfertigungstatbestände der lit. d bis f soll jedoch auch ausdrücklich hingewiesen werden.

Wie schon im Rahmen der Architekturüberlegungen angedeutet, muss die Umstellung einer datenbasierten Verwaltung nicht immer nur eine Verschlechterung der Möglichkeiten für Privatheit und informationelle Selbstbestimmung nach sich ziehen. Vielmehr besteht auch die Möglichkeit, den Bürgerinnen und Bürgern einen besseren Überblick zu geben, wo personenbezogene Daten gespeichert sind und wer zu welchem Zweck darauf zugreift. Vor allem die Idee eines

21 Fadavian, in: Mohabbat Kar/Thapa/Parycek (Hrsg.), »(Un)Berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft«, 2018, S. 294 (301).

22 Vgl. etwa BGH, EuGH-Vorlage vom 05.10.2017 - I ZR 7/16, Rn. 22 - juris.

zentralen Dashboards könnte auch die Möglichkeiten der Selbstbestimmung effektivieren/positiv beeinflussen, indem Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit bekommen, effektiv in konkrete Vorgänge einzuwilligen. Ein solcher gestaltungsbasierter Ansatz ist von der Datenschutzgrundverordnung in Art. 25 vorgesehen und kann im Rahmen der hier beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Das Recht setzt hier also nicht nur Grenzen, sondern motiviert eine Gestaltung entlang von Zwecken, die in Verfassung und Gesetzen festgelegt sind.

4.2.2 IT-Sicherheitsrecht

Im Rahmen einer datenbasierten Verwaltung gewinnt die Informationstechnik eine noch wichtigere Bedeutung. Diese spiegelt sich in der gestiegenen Bedeutung der IT-Sicherheit. Auch deshalb ist das IT-Sicherheitsrecht einer der dynamischen Bereiche der vergangenen Jahre. Für die Verwaltung ergibt sich die Pflicht zur Absicherung ihrer IT-Systeme entweder aus den jeweiligen E-Government-Gesetzen²³ oder aber aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Auch spezifische Pflichten zur IT-Sicherheit können auf die Verwaltung anwendbar sein.²⁴ In der Regel schreiben die Sicherungspflichten eine Absicherung nach dem Stand der Technik vor. Zu beachten ist dabei allerdings, dass sich die Sicherungspflichten nicht nur auf die Technik selbst beziehen, sondern auch auf den Einsatz in den jeweiligen Organisationen, also den sog. Informationsverbänden.

Auch zur Absicherung von Informationsverbänden gibt es verschiedene Standards. International hat sich der Standard ISO 27000 herausgebildet. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat einen Standard entwickelt, der ebenfalls den internationalen Vorgaben entspricht. Der IT-Grundschutz wurde mittlerweile zweifach generalüberholt

und am 01.02.2018 offiziell veröffentlicht. Er enthält drei Standards, die die Zertifizierung nach dem ISO Standard erlauben,²⁵ ferner ein IT-Grundschutzkompendium, das modular organisiert ist und den Stand der Technik bei der Absicherung aller Elemente von Organisationen bietet. Während ein Leitfaden zur Basisabsicherung eine grundlegende und rasche Absicherung erlaubt,²⁶ ist eine Zertifizierung nach den Standards anspruchsvoller. Denn anders als eine Produktzertifizierung werden hier nicht nur die technischen Systeme geprüft, sondern auch deren Verwendung im Hinblick auf Organisation, Verfahren und Personal. Erst in dieser umfassenden soziotechnischen Betrachtung kann von IT-Sicherheit gesprochen werden. Dieser ganzheitliche Blick ist besonders deshalb wichtig, weil die besten Produkte und Einstellungen nichts nützen, wenn sie in der Anwendung nicht fachgerecht bedient und geschützt werden. Nach einem Sprichwort ist die IT-Sicherheit immer so stark wie das schwächste Glied in der Kette. Da die Informationstechnik einer datenbasierten Verwaltung wichtiger wird, muss besonders über die Steigerung der „schwächeren Glieder“ nachgedacht werden. Dabei ist verschiedentlich betont worden, dass dies die Kommunen betrifft. Sie müssen verschiedene Dienstleistungen anbieten und mit den Bürgerinnen und Bürger auf verschiedenen Wegen in Kontakt treten, gleichzeitig ist die IT-Sicherheit dezentral organisiert und jede Kommune muss hier ihre eigenen Ressourcen bereitstellen. Im System des IT-Grundschutzes hat man deshalb sowohl mit dem oben erwähnten Leitfaden zur Basisabsicherung reagiert wie auch mit einem sogenannten Grundschutzprofil für Kommunen. Während der IT-Grundschutz einen Baukasten darstellt, der erst auf die betreffende Organisation angepasst werden muss, ist dies in Profilen für eine jeweilige Klasse von Organisationen bereits geschehen.²⁷

23 Siehe z. B. Art. 11 BayE-GovG, § 9 E-GovG Sachsen.

24 Siehe z. B. § 13 Abs. 7 TMG, der Telemedienanbieter zur Sicherung der Systeme verpflichtet.

25 BSI-201, BSI-202, BSI-203.

26 *Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik*, Leitfaden zur Basis-Absicherung nach IT-Grundschutz, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Broschueren/Leitfaden_zur_Basis-Absicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

Ferner ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine datenbasierte Verwaltung auch den Bürgerinnen und Bürgern eine stärkere Verantwortung zur Wahrung der IT-Sicherheit aufbürdet. Nirgendwo ist das deutlicher geworden, als im Personalausweisgesetz, das in § 27 Abs. 3 vorsieht:

Der Personalausweisinhaber soll durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass der elektronische Identitätsnachweis gemäß § 18 nur in einer Umgebung eingesetzt wird, die nach dem jeweiligen Stand der Technik als sicher anzusehen ist. Dabei soll er insbesondere solche technischen Systeme und Bestandteile einsetzen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik als für diesen Einsatzzweck sicher bewertet werden.

Noch wichtiger als Bürgerinnen und Bürgern gesetzliche Pflichten aufzubürden, ist es allerdings, ihnen das für die Sicherung nötige Wissen zu vermitteln und ihnen einfache und benutzerfreundliche Möglichkeiten zur Einschätzung von Situationen zu geben.

4.2.3 E-Government-Gesetze

Die E-Government-Gesetze von Bund und Ländern bilden den grundlegenden gesetzgeberischen Ausgangspunkt für die föderale Verwaltungsdigitalisierung. Definiertes Ziel etwa des E-Government-Gesetzes des Bundes, auf das sich die vorliegende Übersicht exemplarisch beschränken muss, ist es, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste zu ermöglichen.²⁸ Dabei macht bereits die Verwendung des Komparativs deutlich, dass nicht etwa die Verkündung des E-Government-Gesetzes konstitutiv für elektronische Verwaltungsdienstleistungen ist. Eher das Gegenteil war der Fall:

Das E-Government-Gesetz kodifizierte letztlich vor allem solche Normen, welche in Wissenschaft und Praxis als überfällig und in der Bevölkerung als dringend notwendig angesehen wurden.²⁹

Inhaltlich haften die E-Government-Gesetze von Bund und Ländern im Wesentlichen an dem herkömmlichen Bild einer antragsbasierten Verwaltung. Jene soll nicht in erster Linie qualitativ, dafür jedoch in Bezug auf ihre formellen Abläufe, vor allem hinsichtlich ihrer Form, optimiert und aktualisiert werden. Die Gesetzgebungsmaterialien legen dies recht offen dar, wenn sie in der Ermöglichung der „elektronischen Kommunikation“ mit der Verwaltung einen Hauptzweck des E-Government-Gesetzes sehen.³⁰ Der Begriff des „E-Government“ verrät in seinem Ausgangspunkt daher auch gar nichts über die Qualität bestimmter Verwaltungsvorgänge; erst recht nicht lassen sich Ansatzpunkte einer intelligenten, datenbasierten Verwaltungstätigkeit aus ihm ziehen. Bei Lichte betrachtet werden E-Government-Gesetze letztlich in erster Linie Formvorschriften darstellen bzw. verändern, zumal die Statuierung der elektronischen Form in § 126a BGB eine entsprechende Grundlage gesetzt hat. So wurde etwa in einer ganzen Reihe von Fachgesetzen die Möglichkeit geschaffen, neben schriftlichen Anträgen auch elektronische Anträge rechtsgültig einzureichen (so beispielsweise in § 35 Abs. 6 S. 1 GewO, mit dem der Antrag auf Wieder gestattetung eines Gewerbes nunmehr auch elektronisch gestellt werden kann).

Indes bedeutet dies nicht, dass die E-Government-Gesetze keine Auswirkungen auf eine datenbasierte Verwaltung haben. Vielmehr wurde mit der Verpflichtung zur Schaffung eines elekt-

27 Arbeitsgruppe Modernisierung IT-Grundschutz, IT-Grundschutzprofil https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Hilfsmittel/Profile/Basis_Absicherung_Kommunalverwaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

28 Vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/11473, S. 2.

29 Vgl. etwa die Aussagen zum internationalen E-Government-Vergleich der Vereinten Nationen 2008 beim Bundesministerium des Innern, E-Government 2.0. - Umsetzungsplan 2009, S. 7.

30 BT-Drs. 17/11473, S. 2.

ronischen Zugangs (vgl. § 2 Abs. 1 eGovG) die Grundlage geschaffen, welche zum Beispiel das Onlinezugangsgesetz mit seiner verpflichtenden Portallösung denklogisch erst möglich machte. Weiterhin flankiert es etwa mit dem gemeinsamen Verfahren nach § 11 eGovG oder mit der Statuierung elektronischer Akteneinsichtsrechte durch elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten (§ 8 Nr. 4 eGovG) wichtige Standards, die für die datenbasierte Verwaltung heranzuziehen sind. Insgesamt ist die digitale Dokumentenverwaltung Grundlage für die Extrahierung möglicher Datenbestände, aus denen sich wiederum datenbasierte Services entwickeln lassen können.³¹ Als imperativ im Sinne einer datenbasierten Verwaltung können die E-Government-Gesetze derweil nicht aufgefasst werden. Freilich gilt dabei zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Gesetzesgenese des E-Government-Gesetzes des Bundes auch keine entsprechende politische Erwartungshaltung diesbezüglich bestand.

4.2.4 Onlinezugangsgesetz

Mit dem Onlinezugangsgesetz³² setzt der Gesetzgeber entscheidende Akzente und definiert neue Anforderungen für die öffentliche Verwaltungstätigkeit von Bund und Ländern. In dem Gesetzeswerk, das kurz und prägnant gehalten ist,³³ bestimmt der Gesetzgeber gleich zwei einschneidende Maßnahmen.

Über § 1 Abs. 1 OZG verpflichtet der Gesetzgeber Bund und Länder, „ihre“ Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. § 1 Abs. 2 OZG fügt die an Bund und Länder gerichtete Verpflichtung hinzu, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.

Die Verpflichtung, Verwaltungsdienstleistungen auch elektronisch anzubieten, erleichtert die Ansammlung und Aggregation der für eine datenbasierte Verwaltung notwendigen Datenbestände. Über ein Portal abgewickelte elektronische Verwaltungsverfahren können dazu genutzt werden, dass sich auf Basis eines Big-Data-Ansatzes der zur Verfügung stehende Datenrahmen mit jeder Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsdienstleistung sukzessive füllt und sich insoweit eine kaum zu leistende manuelle Datenbefüllung erübrigt. Dass ein solcher Ansatz darstellbar ist, verrät etwa ein vergleichender Blick auf den Teiles von § 14 Abs. 1 eGovG in Bezug auf die Georeferenzierung elektronischer Register. So hat nach dieser Vorschrift eine Georeferenzierung nur zu erfolgen, wenn ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet wird. Eine nachträgliche Georeferenzierung ist gerade nicht vorgesehen. Erkennbar wird insoweit der Ansatz, dass der laufende Verwaltungsbetrieb quasi nur „ex nunc“ neuen IT-Anforderungen zu genügen hat, damit die mittel- bis langfristige Existenz und Kompatibilität nutzbarer Datenbestände gesichert wird. Gleiches müsste und dürfte für die aus Verwaltungsverfahren gewonnenen Datenbestände gelten.

Die verpflichtende Portalverknüpfung, die mit Blick auf die Eigenstaatlichkeit der Länder sowie die kommunale Selbstverwaltung jedoch keinen durchweg unproblematischen (weil zentralistischen) Ansatz darstellt, bedeutet derweil für die datenbasierte Verwaltung eine ganz erhebliche Steigerung der denkbaren Wirkungsbreite. Mit der vom Onlinezugangsgesetz intendierten „technischen Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und

31 Vgl. *Nationales E-Government Kompetenzzentrum (NEGZ)*, Analyse des Potenzials des E-Government-Gesetzes, S. 88.

32 BGBl. I S. 3122, 3138; Grundlegend zum Onlinezugangsgesetz *Siegel*, DÖV 2018, 185.

33 Vgl. die allgemeinen Anforderungen an die Prägnanz gesetzgeberischer Fabrikate bei Depenheuer, in: Kluth/Krings (Hrsg.), *Gesetzgebung – Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle*, § 6 Rn. 30.

Ländern“ (§ 2 Abs. 1) müsste einhergehen, dass sich die von den verschiedenen Verwaltungsträgern zur Grundlage ihrer konkreten Verwaltungstätigkeit gemachten Datenbestände miteinander dergestalt verknüpfen lassen, dass sich aus ihnen die intendierten Antragsäquivalente auch tatsächlich erzeugen lassen. Virulent wird dies etwa dann, wenn ein natürlicher Lebensvorgang typischerweise Verwaltungsdienstleistungen oder -tätigkeiten unterschiedlicher Verwaltungsträger erfordert und/oder wenn die Entscheidung eines Verwaltungsträgers Präjudizwirkung für die Entscheidung eines anderen Verwaltungsträgers zeitigt. In diesen Fällen muss gewährleistet sein, dass – der Philosophie des Onlinezugangsgesetz folgend – dem „Portalverbund“ ein „Datenverbund“ folgt. Geradezu prädestiniert hierzu scheint jedoch – wenngleich dies in gewisser Weise eine Abkehr vom zentralistischen OZG-Ansatz bedeutete – die Blockchain-Technologie, die den vom Föderalismus intendierten dezentralen Ansatz informationstechnologisch abbilden kann. Sie kann als eine vertrauenswürdige, dezentrale Government-Infrastruktur die Basis für einen Datenverbund unter Beachtung der Datensouveränität des Nutzers sein.

4.3 Verwaltungsverfahrensrecht

4.3.1 Bisherige Regelungen

Das Verwaltungsverfahrensrecht bildet die wesentlichen Strukturen und Entscheidungen des Verwaltungsverfahrens ab und bildet ein Interaktionsmuster zwischen Verwaltung und Bürgerschaft.³⁴ Das typische Verwaltungshandeln beruht auf der klassischen gesetzessvollziehenden und damit dem materiellen Recht dienenden inlandszentrierten Hoheits-

verwaltung.³⁵ Des Weiteren ist die Behörde iSd. § 10 VwVfG an das Gebot der Verfahrenseffizienz gebunden. Eine datenbasierte Verwaltung kann das Verwaltungsverfahren an verschiedenen Stellen modifizieren und effektuieren. Als Vorgabe für das Verwaltungsverfahren kommt dem Verwaltungsverfahrensrecht eine maßgebliche Rolle zu. Die Digitalisierung der Verwaltung hat immer wieder zu Reformen in diesem Bereich geführt.³⁶ Bisherige Reformen des Verwaltungsrechts haben sich insbesondere auf Verfahrenserleichterungen konzentriert,³⁷ wie etwa in § 28 Abs. 2 Nr. 4, § 37 Abs. 4, § 39 Abs. 2 Nr. 3. VwVfG.

Durch automatische Einrichtungen erlassene Verwaltungsakte haben in § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes eine ausdrückliche Regelung erhalten.³⁸ Diese Regelung verbietet den Erlass von Verwaltungsakten durch automatisierte Einrichtungen wenn der Verwaltung ein Ermessen eingeräumt wird, ferner macht er einen solchen Verwaltungsakt von einer Rechtsvorschrift abhängig. Ob und wie diese Regelung in die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder übertragen werden wird, ist Gegenstand aktueller Diskussionen.³⁹ Nach der bisherigen Regelungsstruktur werden jedoch datenbasierte Ansätze dann stärker durch Rechtsvorschriften zu regeln sein, wenn sie zu einem Verwaltungsakt führen, der ausschließlich durch automatische Einrichtungen erlassen wird. Solche Regelungen hat bereits die Steuerverwaltung erlassen, die insbesondere das Verfahren von Steuererklärungen zunehmend datenbasiert vollzieht. Dies lässt sich besonders gut an den Risikomanagementsystemen ablesen, wie sie in § 88 der Abgabenordnung vorge-

³⁴ Schmidt-Abmann, NVwZ 26 (2007), 40 (40).

³⁵ Siehe dazu: Schmidt-Abmann, in: Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, S. 495 (504f.); Schneider, in: Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts (568).

³⁶ Siehe dazu Bauer/Heckmann/Ruge u. a. (Hrsg.), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und E-Government, 2. Aufl. (2014) jüngst Ziekow, NVwZ 2018, 1169.

³⁷ Siehe Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz, § 9.

³⁸ Siehe dazu Schmitz/Prell, NVwZ 2016, 1273; Braun Binder, NVwZ 2016, 960; Fadavian, in: Lucke (Hrsg.), Smart Government, 2016, S. 113; Siegel, DVBl 2017, 24.

³⁹ Djeffal, Berichte des NEGZ, 3 (2018) 1 (19); Siehe jüngst auch Hill, Verwaltung und Management (2018), 287.

sehen sind. Durch diesen Ansatz kann mittlerweile auf die manuelle Prüfung aller Belege verzichtet werden. Sie geschieht vielmehr daten- und risikobasiert durch die Einordnung von Steuererklärungen in 3 oder 4 Risikoklassen. Unter dem Namen „RMS Veranlagung 2.0“ wird dabei eine Anwendung deutschlandweit eingeführt. Die Entscheidung, welche Steuererklärung ganz oder teilweise geprüft wird, findet also datenbasiert statt. Begleitet wurde die datenbasierte Lösung allerdings von einer Reihe von Maßnahmen und Gestaltungserwägungen, die die Rechtsstaatskonformität der Anwendung sichern sollen. So wird der automatische Prozess etwa von einer Zufallsauswahl komplettiert, die sich nicht an den Risikokriterien orientiert. Ferner ist geregelt, dass Beamte Zugriff zu allen Erklärungen haben müssen und über die Zufallsauswahl hinaus Fälle auswählen können. Ferner wurde eine Pflicht zur regelmäßigen Validierung des Risikomanagementsystems eingeführt.

4.3.2 Anknüpfungspunkte

Die Analyse des Verwaltungsfahrensrechts macht deutlich, in welchen Bereichen eine datenbasierte Verwaltung Veränderungen hervorrufen kann. Naheliegend ist dabei die Modifikation bestehender Verfahren. So kann etwa bei einem Abo-Modell für Einwohnerparkbewilligungen das bisherige Verfahren modifiziert werden. Durch datenbasierte Anwendungen lassen sich allerdings auch Bedarfe erkennen und Probleme identifizieren. Datenbasiert können viele Zusammenhänge aufgedeckt werden, für die dann neue Verfahren geschaffen werden. Ein Anknüpfungspunkt, der rechtlich bisher eine untergeordnete Rolle spielt, sind sog. anlasslose und entscheidungsunabhängige Verfahren, die oft vor allem der Generierung einer ausreichenden Datenbasis dienen.⁴⁰ Auf der Grundlage dieser Anknüpfungspunkte lassen sich Bewegungen hin von einer Antragsverwaltung zu einer datenbasierten Verwaltung im Verwaltungsverfahrensrecht reflektieren.

4.4 Von der Antragsverwaltung zur datenbasierten Verwaltung

4.4.1 Verwaltungsverfahren und Datenhaltung

Wie bereits erwähnt beschäftigt sich das Verwaltungsverfahrensrecht wenig mit Dateninfrastrukturen, auf die Verwaltungsverfahren notwendigerweise aufsetzen. Da eine solche Dateninfrastruktur aber für eine datenbasierte Verwaltung essentiell ist, könnte sie in Zukunft stärker in den Fokus des Rechts geraten. Schon heute sind zum Beispiel im Bereich des Cloud-Computing zahlreiche Standardisierungsverfahren in Arbeit. Wenn eine funktionierende Dateninfrastruktur und eine korrekte Datenhaltung zunehmend wichtiger werden, könnte das Verwaltungsverfahren auch hier lenkende Wirkung entfalten. Zwar wird es nicht zwangsläufig den Detaillierungsgrad einer Standardisierung erreichen. Dennoch können tragende Prinzipien wie etwa Interoperabilität oder IT-Sicherheit durch Gestaltung auch im Verwaltungsverfahrensrecht ihren Niederschlag finden.

4.4.2 Datenbasierte Weiterentwicklung von Verwaltungsverfahren

Vor allem in einem Umfeld, wie es durch das Onlinezugangsgesetz und das Konzept des Portalverbundes angestrebt wird, stehen der öffentlichen Verwaltung eine Vielzahl von Informationen zur Verfügung. Diese Daten bieten eine Ressource zur Weiterentwicklung und Validierung bisheriger Verfahren. Besonders in Phasen, in denen die Möglichkeiten datenbasierter Verfahren durch emergente Technologien weiter steigen, muss auch mit einer regelmäßigen Erneuerung und Reform bestehender Prozesse gerechnet werden. Besonders wichtig ist hier auch, dass aus rechtstaatlicher Perspektive versucht wird, grundrechtlich relevante Nachteile der Verfahren aufzudecken und die Verfahren in ihrer Wirkungsdimension zu erfassen. Das kann auch dazu führen, dass völlig neue Verfahren geschaffen werden, wenn etwa durch datenbasierte Methoden

⁴⁰ Schneider, in: Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts (572).

Diskriminierungen, Benachteiligungen oder Gefährdungen nachgewiesen werden können, die es dann auszugleichen gilt.

4.5 Normenscreening zur Verfahrenseinleitung

Wie könnte ein Normenscreening aussehen, welches identifiziert an welchen Stellen praktische Elemente dieses Gutachtens angewandt werden können? Wie oben gezeigt, verpflichtet das Onlinezugangsgesetz dazu, Verwaltungsdienstleistungen digital anzubieten. Die Erfahrung der Verwaltungsdigitalisierung zeigt, dass diese Prozesse besonders erfolgreich waren, wenn Prozesse neu gedacht und während der Digitalisierung verbessert werden. Dieses Optimierungsgebot hat sogar Eingang in das E-Government-Gesetz gefunden.⁴¹

Die Einleitung von Verwaltungsverfahren liegt nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich im Ermessen der Behörden. In der Verwaltungswirklichkeit spielen aber schon heute informelle Anlässe eine große Rolle. Es ist allerdings bemängelt worden, dass Entscheidungen über die Einleitung von Verfahren und die dementsprechende Aufmerksamkeit der Verwaltung von Faktoren der Aufmerksamkeit gelenkt ist, die nicht zwangsläufig Erwägungen von Gleichheit, Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit entsprechen.⁴² Gerade in diesen Fällen können datengestützte Entscheidungen dazu beitragen, andere Entscheidungsdimensionen aufzuzeigen und Fälle ins Gesichtsfeld der Verwaltung zu rücken, die andernfalls vernachlässigt worden wären.

Einen grundlegenden Wandel könnte das Verwaltungsverfahren insbesondere in Fällen des sogenannten Antragsverfahrens erleben, also dort, wo Bürgerinnen und Bürger einen Antrag stellen, um eine Leistung zu erhalten.⁴³ Einem solchen Antrag kommen grundsätzlich zwei Funktionen zu. Er leitet das Verfahren ein und ist gleichzeitig materiell-rechtliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Rechts.⁴⁴

Datenbasierte Lösungen können Antragsprozesse dabei auf ganz unterschiedliche Art und Weise modifizieren. Dabei lassen sich beispielsweise diese Stufen unterscheiden:

Antragserfordernisse sind meist explizit geregelt, sie können sich allerdings auch aus der Auslegung der jeweiligen Norm ergeben. Dann muss ermittelt werden, ob die betreffende Norm dem Offizialprinzip, also dem Tätigwerden der Verwaltung aus eigenem Antrieb oder dem Dispositionsprinzip, also dem Tätigwerden der Verwaltung aufgrund des Antrags der Bürgerin bzw. des Bürgers folgt.⁴⁵ Hier kann man idealtypisch sagen, dass Verwaltungsverfahren zum Schutz von Individualinteressen dem Dispositionsprinzip folgen, während Verwaltungsverfahren zum Schutz öffentlicher Interessen dem Offizialprinzip folgen.⁴⁶ Wegen der Komplexität der Verfahren und der Vielgestaltigkeit der jeweils dahinterstehenden Interessen lässt sich diese trennscharfe Unterscheidung so nicht immer durchführen. Daher sollte die Überprüfung von Antragserfordernissen anhand verschiedener Kriterien vorgenommen werden, die entsprechend bewertet werden sollten.

41 So sieht § 9 E-Government Gesetz vor: „(1) Behörden des Bundes sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. [...]“

42 *Schneider*, in: Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts (516).

43 Dies ist im Verwaltungsverfahrensgesetz in § 22 Satz 2 Nr. 1.2. Alt. geregelt.

44 *Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz*, § 22, Rdnr. 3.

45 *Stelkens/Bonk/Sachs/Schmitz*, § 22, Rdnr. 1-3.

46 *Pünder*, in: Ehlers/Pünder (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht (448).

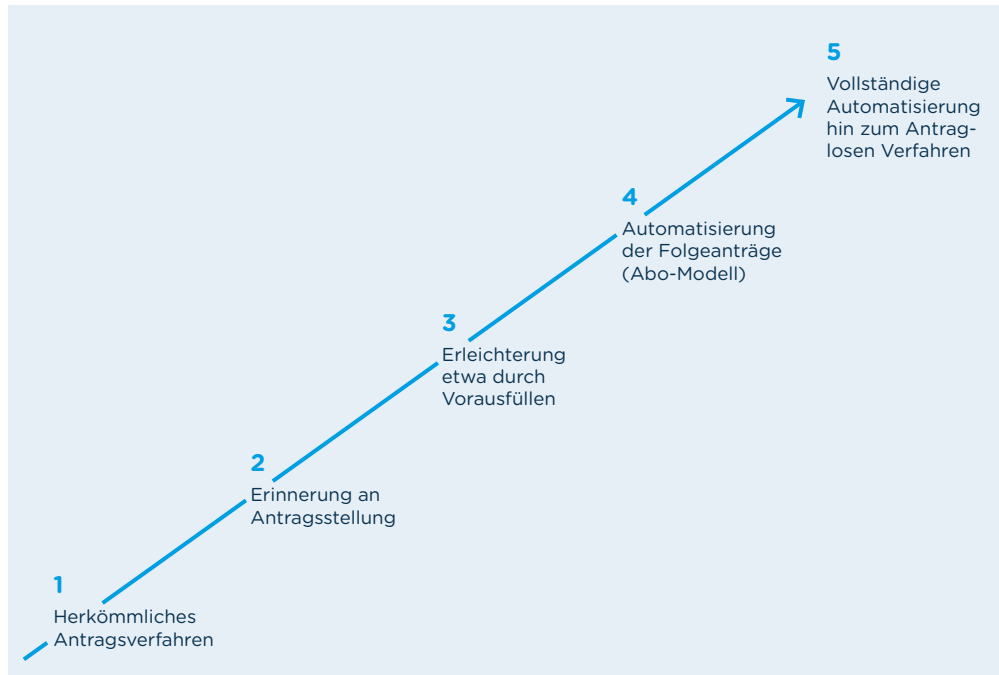


Abbildung 2: Von der antragsbasierten zur datenbasierten Verwaltung

Aus dieser Taxonomie lassen sich verschiedene Kriterien ableiten, die Aufschluss darüber geben, ob eine datenbasierte Lösung in Betracht kommt oder nicht. Dabei sollten folgende Kriterien (siehe Folgeseite) in Betracht gezogen werden.

tungsleistungen für den Portalverbund jedes Antragserfordernis darauf zu prüfen, ob es vor dem Hintergrund einer möglichen Digitalisierung noch zweckmäßig ist.

Auf der Grundlage einer solchen Taxonomie und der Berücksichtigung der Rechte und legitimen Interessen der Bürgerinnen und Bürger ließen sich bestehende Antragserfordernisse überprüfen. Vor allem bei der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen im Kontext des Portalverbunds sollten Antragserfordernisse strategisch überprüft werden. Zum einen sollte dies bereits bei der Gesetzesfolgenabschätzung in Anschlag gebracht werden. Zum anderen ist im Rahmen der Digitalisierung der Verwal-

KRITERIUM	PRO	CONTRA
Information: Liegen alle relevanten Informationen vor?	Der Verwaltung liegen regelmäßig alle relevanten Informationen vor.	Es sind regelmäßig Informationen über den konkreten Einzelfall einzuholen.
Gestaltungsspielraum des Antragstellers: Gibt es Gestaltungsmöglichkeiten bei der Stellung des Antrags?	Bürgern kommt kein Gestaltungsspielraum zu. Bsp. Elterngeld	Dem Bürger kommt ein wesentlicher Gestaltungsspielraum zu, der nicht von der Verwaltung antizipiert werden kann. Bsp: Baugenehmigung
Autonomie: Besteht das Potenzial der Beeinträchtigung der Autonomie?	Auf Grundlage des Erfahrungswissens der Verwaltung kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Bürger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Antrag stellen werden.	Es liegt regelmäßig im autonomen Entscheidungsspielraum der Bürger, ob ein Antrag gestellt wird. Beispiel: Strafantrag bei Beleidigung
Folgen: Sind nachteilige Folgen möglich?	Die Handlung der Verwaltung kann rückgängig gemacht werden und BürgerInnen haben nach der Rückgängigmachung keine Nachteile.	Durch die Handlung der Verwaltung kommt es zur Beeinträchtigung von Rechten und Interessen der Bürger, die endgültig sind.
Kommunikationsbedürfnis: Besteht regelmäßig das Bedürfnis der Abstimmung vor der Bescheidung des Antrags?	Die Verwaltung kann den Sachverhalt ohne Konsultation regelmäßig selbstständig ermitteln.	Informationen müssen regelmäßig bei Bürgerinnen und Bürgern eingeholt werden.
Automatisierungsgrad der Entscheidung: Handelt es sich um eine vollautomatisierte oder teilautomatisierte Entscheidung oder eine Entscheidungshilfe?	Die Entscheidung ist vollautomatisiert, es besteht verwaltungsseitig keine Eingriffs- und Korrekturmöglichkeit.	Die Verwaltung kann über das Ob und Wie der Entscheidung verfügen.
Sonstige Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung: Gibt es außer der Antragsstellung noch gleichwertige Möglichkeiten der Verfahrensbeteiligung?	Weitere Partizipations- oder Beteiligungsmöglichkeiten der Betroffenen bevor es zu automatisierten Entscheidungen kommt.	Die Betroffenen haben keine Möglichkeit auf das Verfahren einzuwirken.

5. FAZIT

Eine neue Dimension der Verwaltungsdigitalisierung tut sich durch die Möglichkeiten einer datenbasierten Verwaltungsdigitalisierung auf. Vorhandene Daten können unter Achtung der Datensouveränität der Bürger so verknüpft werden, dass daraus nutzenstiftende Leistungen generiert werden können. Im Vorhergehenden wurde beschrieben, was eine datenbasierte Verwaltung in Deutschland bedeuten kann, welche Vorteile und Chancen sie bietet und welche Rolle das Recht bei der Verwaltungsmodernisierung spielen kann.

Die Möglichkeiten einer datenbasierten Verwaltung zeigen sich anhand konkreter Beispiele. Abo-Modelle für wiederkehrende Bescheide wie etwa Parkbewilligungen könnten sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch die Verwaltung entlasten. Noch weitergehend ist der Vorschlag eines Dashboards, das Daten der Bürgerin bzw. des Bürgers vorhält und eine Übersicht über Beziehungen von Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung bietet. Das Dashboard würde als zentrale Datenquelle fungieren und Bürgerinnen und Bürgern erlauben, ihre Daten freizuschalten und berechnete nachvollziehen zu können. Auch Bescheide würden automatisch dem Dashboard „zugestellt“.

Im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung werden sich Regierung und Verwaltung auch mit der Frage auseinandersetzen müssen, welche Schwierigkeiten, Risiken und Gefahren in einer Verwaltungsmodernisierung hin zu einer datenbasierten Verwaltung liegen. Jede Form der Verwaltungsorganisation hat blinde Flecken und potenziell auch Nachteile. Als Wissensspeicher vergangener Kompromisse können einige dieser Konflikte im Rahmen des Rechts moderiert werden. In anderen Fragen wird das Recht angepasst werden müssen. Dialogbereitschaft, Transparenz und eine selbstkritische Haltung sind allerdings die besten

Voraussetzungen dafür, dass am Ende eine Veränderung zum Positiven gelingt.

Entsprechend setzt das Recht nicht nur Grenzen, wo das notwendig ist, sondern vermittelt auch Gründe und Möglichkeiten zur Gestaltung. Dies spiegelt sich in verschiedenen Bereichen wieder, die wichtig sind für die Umstellung auf eine datenbasierte Verwaltung. Dazu zählen das Datenschutzrecht, das IT-Sicherheitsrecht, und wichtige Kodifikationen wie die E-Government Gesetze und das Onlinezugangsgesetz. Diese bilden gute Grundlage für weitere Reformvorhaben. Diese Reformen werden sich auch weiter im Verwaltungsverfahren und folglich auch im Verwaltungsverfahrensrecht niederschlagen. Die Entwicklung von Antragsverfahren hin zu antragslosen Verfahren kann aber nur anhand einer Orientierung vorgenommen werden, wie etwa mit den oben entwickelten Kriterien.

Schlagworte

Data Driven Government Proaktiv
Potenziale Antragslos Zeitgemäß
Verwaltungsmodernisierung

6. QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Albrecht, Jan Philipp, Das neue EU-Datenschutzrecht – von der Richtlinie zur Verordnung, CR 32 (2016), 88–98.

Arbeitsgruppe Modernisierung IT-Grundschutz, IT-Grundschutzprofil, Basis-Absicherung für Kommunalverwaltung, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Grundschutz/Hilfsmittel/Profile/Basis_Absicherung_Kommunalverwaltung.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Braun Binder, Nadja, Vollautomatisierte Verwaltungsverfahren im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht?, NVwZ 2016, 960–965.

Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e. V., Dr. Markus Klimmer / Senator a.D. Wolfgang Branoner, Warum dürfen Google und Facebook meine Daten teilen, die Stadtverwaltung aber nicht? Politikbrief, 2017. https://www.vitako.de/Publikationen/Vitako%20Politikbrief%202017-01_web.pdf

Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V., Dr. Markus Klimmer / Senator a.D. Wolfgang Branoner, Durchbrüche für ein digitales Deutschland, 2017, https://www.vitako.de/Publikationen/Vitako-Gutachten_Registermodernisierung.pdf

Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik, Leitfaden zur Basis-Absicherung nach IT-Grundschutz, In drei Schritten zur Informationssicherheit, https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/Broschueren/Leitfaden_zur_Basis-Absicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bundesministerium des Innern, E-Government 2.0. – Umsetzungsplan 2009, https://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Bundesbeauftragter-fuer-Informationstechnik/IT_Rat_Beschluesse/beschluss_15_2009_anlage1_download.pdf?__blob=publicationFile

Deppenheuer, Otto, Sprache und Stil der Gesetze, in: *Kluth, Winfried / Krings, Günter*, Gesetzgebung – Rechtsetzung durch Parlamente und Verwaltungen sowie ihre gerichtliche Kontrolle, Heidelberg 2014.

Djeffal, Christian, Künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung, Berichte des NEGZ 2018, 1–32.

Djeffal, Christian, Leitlinien der Verwaltungsinnovation und das Internet der Dinge, in: *Klafki, Anika / Würkert, Felix / Winter, Tina* (Hrsg.), Digitalisierung und Recht, Band 31, Hamburg 2017, 83–112.

Djeffal, Christian, Normative Leitlinien Für Künstliche Intelligenz in Regierung und Verwaltung, in: *Mohabbat Kar, Resa / Thapa, Basanta / Parycek, Peter* (Hrsg.), »(Un) Berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft«, Berlin 2018, 493–515.

Eifert, Martin, Elektronische Verwaltung, Von der Verwaltungsreform zum Verwaltungsreformrecht, in: *Bultmann, Peter Friedrich* (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, Institute, Kontexte, System; Festschrift für Ulrich Battis zum 70. Geburtstag, München 2014, 421–435.

Fadavian, Benjamin, Rechtswissenschaftliche Aspekte von Smart Government, Welche rechtswissenschaftlichen Fragestellungen eröffnen sich mit einem intelligent vernetzten Regierungs- und Verwaltungshandeln, in: *Lucke, Jörn von* (Hrsg.), Smart Government, Berlin 2016, 113–133.

Fadavian, Benjamin, Chancen und Grenzen der algorithmischen Verwaltung im demokratischen Verfassungsstaat, in: *Mohabbat Kar, Resa/Thapa, Basanta/Parycek, Peter* (Hrsg.), »(Un)Berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft«, Berlin 2018, 294–314.

Heckmann, Dirk, 5. E-Government, in: Heckmann, Dirk (Hrsg.), Juris PraxisKommentar Internetrecht, [Telemediengesetz, E-Commerce, E-Government; mit Online-Zugang und E-Book!], 5. Aufl., Saarbrücken 2017.

Hill, Hermann, Was bedeutet Künstliche Intelligenz (KI) für die Öffentliche Verwaltung? Verwaltung und Management, 2018, 287–294.

Martini, Mario/Wagner, David/Wenzel, Michael, Das neue Sanktionsregime der DSGVO – ein scharfes Schwert ohne legislativen Feinschliff – Teil 1 –, in: *VerwArch* 2018, 163–189.

McKinsey & Company, Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren. Im Auftrag des Nationalen Normenkontrollrates, Oktober 2017, <https://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/476004/12c91ffffb877685f4771f34b9a5e08fd/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-data.pdf?download=1>

Nationales E-Government Kompetenzzentrum (NEGZ), Analyse des Potenzials des E-Government-Gesetzes, Studie im Auftrag des Bundesministerium des Innern, 2014. https://negz.org/wp-content/uploads/2016/11/NEGZ_Potenzialanalyse_EGovG-Gesamtdokument_final-20141216.pdf

Nationales E-Government Kompetenzzentrum (NEGZ), Hunnius, Sirko, Das Once-Only Prinzip, Potenziale für Bürger, Unternehmer und Verwaltung, https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachkongress/5FK2017/26April_II_once-only-prinzip.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Pünder, Hermann, § 14 Verwaltungsverfahren, in: *Ehlers, Dirk/Pünder, Hermann* (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl.

Rehfeld, Dieter, Die Blockchain. Hat sie das Potenzial, Gesellschaft und Wirtschaft neu zu gestalten?, in: *Fadavian, Benjamin* (Hrsg.), Transparente Staatstätigkeit.

Rehfeld, Dieter, Technologische Entwicklung/IT, in: *Böhle, Thomas* (Hrsg.), Kommunales Personal- und Organisationsmanagement, § 31.

Roßnagel, Alexander, Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, in: *Roßnagel, Alexander* (Hrsg.), Das neue Datenschutzrecht: Europäische Datenschutz-Grundverordnung und deutsche Datenschutzgesetze, § 3 II.

Roßnagel, Alexander/Nebel, Maxi: Policy Paper: Die Neue Datenschutzgrundverordnung. Ist das Datenschutzrecht nun für heutige Herausforderungen gerüstet? Karlsruhe 2016. https://www.forum-privatheit.de/forum-privatheit-de/publikationen-und-downloads/veroeffentlichungen-des-forums/positionspapiere-policy-paper/PolicyPaper-5-Die-neue-DSGVO_1.-Auflage_Mai_2016.pdf

Rossen-Stadtfeld, Helge, Beteiligung, Partizipation und Öffentlichkeit, in: Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts.

Schliesky, Utz, Eine Verfassung für den digitalen Staat?

Schmidt-Aßmann, Eberhard, Der Verwaltungsgedanke im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht, in: Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts, 495 - 556.

Schmidt-Aßmann, Eberhard, Verwaltungsverfahren und Verwaltungskultur, NVwZ 26 (2007), 40 - 44.

Schmitz, Heribert/Prell, Lorenz, Neues zum E-Government, Rechtsstaatliche Standards für E-Verwaltungsakt und E-Bekanntgabe im VwVfG, NVwZ 2016, 1273 - 1279.

Schneider, Strukturen und Typen des Verwaltungsverfahrens, in: Voßkuhle (Hrsg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts.

Schulz, Sönke E., Gibt es ein Recht auf Papier?, Zum verfassungsrechtlichen Schutz der Schriftform, NJOZ 2018.

Siegel, Thorsten, Auf dem Weg zum Portalverbund - Das neue Onlinezugangsgesetz (OZG), DÖV 2018, 185 - 192.

Siegel, Thorsten, Automatisierung des Verwaltungsverfahrens - zugleich eine Anmerkung zu §§ 35a, 24 I 3, 41 IIa VwVfG, DVBl 2017, 24 - 28.

Stegmüller, Martin, Vollautomatische Verwaltungsakte - eine kritische Sicht auf die neuen § 24 I 3 und § 35a VwVfG, NVwZ 2018, 353 - 358.

Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 8. Aufl., München 2014 (zitiert: Stelkens/Bonk/Sachs/Bearbeiter).

Stelkens, Paul/Bonk, Heinz Joachim/Sachs, Michael, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 9. Aufl., München 2018 (zitiert: Stelkens/Bonk/Sachs/Bearbeiter).

Ziekow, Jan, Das Verwaltungsverfahrensrecht in der Digitalisierung der Verwaltung, NVwZ 2018, 1169 - 1172.

ÜBER DIE AUTOREN

Diese Studie wurde gemeinschaftlich von der regio iT GmbH und dem Alexander-von-Humboldt Institut für Internet und Gesellschaft erstellt. Die Autoren danken Frau Nadja Rabeneck und Frau Larissa Wunderlich für die Unterstützung bei der Erstellung der Studie.

Dr. Benjamin Fadavian

Dr. Benjamin Fadavian ist Referent der Geschäftsführung bei regio iT und Rechtsreferendar im Landgerichtsbezirk Aachen. Nach einem von der Stiftung der Deutschen Wirtschaft (sdw) geförderten Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln war er Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik (Prof. Dr. Otto Depenheuer). Dort wurde er 2017 mit einer Arbeit aus dem Bereich des Kommunalrechts promoviert. Die Arbeit wurde 2018 mit dem Promotionspreis der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät und des Vereins zur Förderung der Rechtswissenschaften ausgezeichnet. Er forscht und veröffentlicht insbesondere im Kommunal- und Digitalrecht.

Dr. Dina Franzen-Paustenbach

Dr. Dina Franzen-Paustenbach ist seit 2008 bei der regio iT in Aachen beschäftigt und seit 2012 für das Innovationsmanagement des Unternehmens verantwortlich. Nach dem Studium der Wirtschaftswissenschaften und Promotion an der RWTH Aachen, beschäftigt sie sich bei der regio iT vor allem mit der Gestaltung des Produkt- und Innovationsmanagementprozesses, Trendanalysen, der Akquise von Drittmitteln sowie der Unternehmens- und Geschäftsmodellentwicklung.

Dieter Rehfeld

Dipl.-Volkswirt Dieter Rehfeld ist Vorsitzender der Geschäftsführung von regio iT. Nach dem Studium der Mathematik und Wirtschaft in Bielefeld war er Leiter

der Abteilung Controlling und Zentrale Steuerung der Stadt Düsseldorf, hiernach Beigeordneter der Stadt Aachen für Personal, Organisation und Informationstechnik. Seit 2003 Geschäftsführer der regio iT aachen GmbH und nach deren Zusammenschluss mit der INFOKOM Gütersloh AöR nunmehr Vorsitzender der Geschäftsführung der regio iT GmbH. Zudem Gründungs- und Vorstandsmitglied der Stiftung Energieinformatik, Mitglied des Beirats des Instituts European Center for Sustainable Mobility (ECSM), Mitglied des Forschungsbeirates der RWTH Aachen sowie Vorsitzender der Deutsch-Niederländischen Gesellschaft zu Aachen e.V.

Dr. Michael Schmitt

Dr. Michael Schmitt arbeitet seit 2003 bei der regio iT in Aachen und leitet dort das Center Anwendungsentwicklung. Nach dem Studium der Informatik und Promotion an der RWTH Aachen beschäftigte er sich in verschiedenen Positionen mit der Entwicklung von Webanwendungen und mobilen Lösungen für Kunden- und Forschungsprojekte. Zu seinen aktuellen Interessen zählt das Thema Blockchain für öffentliche Verwaltungen und Energieversorgungsunternehmen.

Dirk Schweikart

Dirk Schweikart ist seit 2009 bei der regio iT gmbh beschäftigt und dort aktuell in der Funktion als Centerleiter Kommunale Produkte und Lösungen tätig. Nach Abschluss seiner Ausbildung als Fachinformatiker in Aachen war er schwerpunktmäßig als Projektleiter und Berater im öffentlichen Sektor unterwegs und hat sich mit der Konzeption und Entwicklung von E-Government-Lösungen wie beispielsweise einem Bürgerportal sowie der Einführung von online Dienstleistungen in Verbindung mit dem neuen Personalausweis sowie der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen beschäftigt.

Dr. Christian Djeffal

Dr. Christian Djeffal forscht am Alexander-von-Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft an Fragen der guten Gestaltung von Anwendungen künstlicher Intelligenz durch Regierung und öffentliche Verwaltung. Dort leitet er das Projekt Digitale Öffentliche Verwaltung und koordiniert die Forschungsgruppe Globaler Konstitutionalismus und das Internet von Professor Dr. Dr. hc Ingolf Pernice. Er ist ferner permanenter Gastwissenschaftler am Institute for Technology, Society and Law an der Universität Zürich. Christian Djeffal wurde an der Humboldt-Universität zu Berlin mit der Arbeit „Static and Evolutive Interpretation of International Treaties“ promoviert. Im Rahmen seiner Promotion forschte er am Lauterpacht Centre in Cambridge (UK), am Center for International Law der Universität Amsterdam und am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg.

IMPRESSUM

Die Kurzstudie basiert auf einer Initiative des Nationalen E-Government Kompetenzzentrum e. V.

Ansprechpartner

Dr. Benjamin Fadavian

regio iT GmbH
benjamin.fadavian@regioit.de

Dr. Christian Djeffal

Alexander-von-Humboldt-Institut
für Internet und Gesellschaft
cdt3@mailbox.org

Nationales E-Government Kompetenzzentrum e. V.

Pressehaus / 4102
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

+49 (0)30 80494747
info@negz.org
negz.org

Gestalterische Umsetzung

made in – Branding & Interactive Design
www.madein.io

Druckproduktion

DRUCKPUNKT Digital Offset GmbH
www.druckpunkt-digital-offset.de

BERICHTE DES NEGZ

Folgende Kurzstudien sind in der Reihe „Berichte des NEGZ“ bereits erschienen:

- Nr. 1** Schuppan, T., Köhl, S., Off, T. (2018). Vollzugsorientierte Gesetzgebung durch eine Vollzugssimulationsmaschine, Berlin. » [DOI](#)
- Nr. 2** Ogonek, N., Distel B., Ben Rehouma, M., Hofmann, S., Räckers, M. (2018). Digitalisierungsverständnis von Führungskräften, Berlin. » [DOI](#)
- Nr. 3** Djeffal, C. (2018). Künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung, Berlin. » [DOI](#)



**Nationales E-Government
Kompetenzzentrum e. V.**

Pressehaus / 4102
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin

+49 (0)30 80494747
info@negz.org
negz.org